

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 33 75/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Laba M [REDACTED],
H [REDACTED], R [REDACTED] H [REDACTED] O, Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, A [REDACTED] straße O,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Hill, von der Mühlen, Zorn und Dr. Weerner

in der Sitzung vom 13. Februar 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts München vom 13. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G R U N D S Ä T Z E

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsurteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hat der erst im Jahre 1965 aufgestellten Behauptung der Klägerin, sie sei kurz vor der Befreiung aus der Haft vergewaltigt worden und dadurch an Lues erkrankt, keinen Glauben geschenkt. Bei seiner Beweiswürdigung hat es, wie die Urteilsgründe erkennen lassen, die Beweiserleichterungsvorschrift des § 176 Abs. 2 REG nicht außer acht gelassen. Die Entscheidung der Frage, ob nach Maßgabe dieser Vorschrift eine Tatsache zugunsten des Verfolgten als festgestellt zu erachten ist, liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters, der hierbei die Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen hat. Bei der Würdi-

gung der eidesstattlichen Versicherungen der beiden Zeuginnen hat das Berufungsgericht nicht gegen die Grundsatze verstoßen, die nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1967, 500 Nr. 16) bei der Verwertung solcher Erklärungen zu beachten sind. Das Berufungsgericht hat schließlich seine Feststellung, daß die Klägerin die angebliche Vergewaltigung nicht aus Schamgefühl verschwiegen habe, mit der Erwägung begründet, daß nach Aufdeckung der Geschlechtskrankheit die Klägerin, falls sie sich nicht dem rechtlichen Verdacht außer- oder vorüberlicher Beziehungen habe aussetzen wollen, genötigt gewesen sei, eine Erklärung für die Entstehung dieser Krankheit zu geben, und daß kein einleuchtender Grund vorgelegt habe, die erst später behauptete Vergewaltigung nicht anzugeben. Angesichts dieser Erwägungen bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, ein Sachverständigengutachten über jüdisch-orthodoxe Sitten und Anschauungen einzuholen und eine psychologische Betrachtung der Klägerin zur Frage ihrer Glaubwürdigkeit anzuordnen. Im übrigen ist die Feststellung von Tatsachen der hier streitigen Art Aufgabe des Tatrichters und nicht der Sachverständigen. Die Frage einer Verletzung der nach § 159 ZPO bestehenden Fragepflicht des Gerichts und auch die Frage einer Verletzung der nach § 176 Abs. 1 dem Tatrichter obliegenden Amtsermittlungspflicht können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Frage, ob Verfahrensverstöße dieser Art vorliegen, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige Grundsatze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Auch die weiteren Angriffe der Klägerin gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters geben keinen Anlaß, die Revision zuzulassen.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEO zurückgewiesen werden.

Graf

von der Mühlen